

KINDERGARTENORDNUNG AB 01.01.2023

Version	Datum	Änderungen	Gültig ab
1.0	13.02.2021		02.03.2021
1.1	26.05.2021	2. Aufnahme (2) Infektionsschutzgesetz Nachweis Masernschutz	27.05.2021
1.2	05.01.2022	Datenschutz	05.01.2022
1.3	27.01.2022	Kündigung	01.02.2022
1.4	25.05.2022	4. (6) Vorschüler dürfen mit Einverständnis selbständig nach Hause gehen	01.06.2022
1.5	01.09.2022	Telefonnummer & Vorstand	01.09.2022
1.6	29.11.2022	6. Aktive Eltern (1)-(3) Mitarbeit im Vorstand	01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Träger	3
2. Aufnahme	4
3. Öffnungszeiten und Ferien	6
4. Treffpunkt, Aufsicht und Betreuung der Kinder	7
5. Ausstattung, Sicherheit und Allgemeines	8
6. Aktive Eltern	10
7. Regelungen bei Krankheit	11
8. Versicherungen	14
9. Gültigkeit des Betreuungsvertrages	14
10. Kündigung	14
11. Elterngebühren	15
12. Haftungsausschlüsse	15

Notfallplanung für besondere Härtefälle (z. B. Sturmwarnung) 15

Waldgefahren 16

Kooperationspartner und Tiere..... 16

Impfungen und Krankheiten..... 16

Infektionskrankheiten..... 16

Fuchsbandwurm 17

Zecken..... 18

Eichenprozessionsspinner 20

Herbstmilben..... 22

Flöhe 24

Hantaviren 25

Persönliche Gegenstände 27

13. Kochen und Essen im Kindergarten..... 27

14. Datenschutz 28

15. Gerichtsstand..... 28

16. Salvatorische Klausel 28

17. Inkrafttreten..... 28

PRÄMBEL

Liebe Eltern, wir heißen euch als Familie ganz herzlich willkommen!

Um euch zu informieren und einen verlässlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zu sichern, stellen wir euch hier unsere Kindergartenordnung vor. Über pädagogische Schwerpunkte informiert unsere Konzeption, die ihr euch auf unserer Website herunterladen könnt.

1. TRÄGER

DATEN:

Naturkindergarten Die Goldammern e.V.

Im Sulztal 19

72119 Ammerbuch

Telefon: 07073-8762952

E-Mail: info@naturkiga-pfaeffingen.de

Internet: www.naturkiga-pfaeffingen.de

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Die Goldammern e.V.

IBAN: DE35641500200004460543

BIC: SOLADES1TUB

Eintragung im Handelsregister:

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: 86166/25531

2. AUFNAHME

Die Aufnahme in einem unserer Naturkindergarten richtet sich nach der vorliegenden Geschäftsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

- (1) In den Naturkindergarten können derzeit Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

Es können Kinder mit Wohnsitz im Einzugsbereich **72119 Ammerbuch** aufgenommen werden. Kinder ohne Wohnsitz in Ammerbuch, bei denen jedoch eine sorgenberechtigte Person mindestens zu 50 Prozent in Ammerbuch beschäftigt ist, werden ebenfalls berücksichtigt und aufgenommen, wenn die Gemeinde Ammerbuch den Rechtsanspruch für die Ammerbucher Kinder erfüllen kann.

- (2) Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung (beim Aufnahmegespräch, allerspätestens einen Tag vor Beginn der Betreuung) einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis muss vom behandelnden Kinderarzt ausgestellt werden und kann auf folgende Weisen erfolgen:

- Durch einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz (2-fach Impfung) gegen Masern besteht oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt mit entsprechendem Labornachweis der Titerbestimmung oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (dauerhafte Kontraindikation) oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, eine Masern-Schutzimpfung oder Immunität aufweisen. Kinder ab zwei Jahren müssen den vollständigen Masernschutz (zwei Schutzimpfungen) nachweisen, um in einer Kindertageseinrichtung betreut zu werden. Wenn Kinder keinen ausreichenden Masernschutz vorweisen, wird das Gesundheitsamt zur Abstimmung hinzugezogen. Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

- (3) Kinder müssen vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vorweisen, sowie die ärztliche Impfberatung nach §34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz.

- (4) Für Naturkindergärten gelten dieselben Hygieneanforderungen wie sie an einen Regelkindergarten gestellt werden. Der Infektionsschutz ist unabhängig von der Betreuungsform sicherzustellen. Naturkindergärten unterliegen als Gemeinschaftseinrichtung dem **Infektionsschutzgesetz** (besonders §§ 33, 34 und 36) sowie der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt inkl. Meldepflicht und Wiedertzulassungsregelungen.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Naturkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen des Naturkindergarten in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion ist eine Bereicherung für den Naturkindergarten und daher wünschenswert.
- (6) Der Träger des Naturkindergartens legt mit dem pädagogischen Personal die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in den Naturkindergarten fest, wenn es mehr Interessenten als freie Plätze gibt. Durch die Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
- (7) Nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Gegenzeichnung durch den Träger, sowie nach Vorlage der nötigen Bescheinigungen und Anlagen, gilt das jeweilige Kind zum jeweiligen Termin als aufgenommen.
- (8) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, Änderungen, die die gesetzliche Vertretung betreffen, sowie Änderungen der Anschriften und / oder der privaten / geschäftlichen Telefonnummern dem pädagogischen Personal oder dem Vorstand mitzuteilen, damit bei plötzlichen Erkrankungen oder Unfällen des Kindes die Erreichbarkeit gesichert ist.
- (9) Auf Gefahren im Wald, wie z. B. Fuchsbandwurm, Verletzungen, Vergiftungen oder durch Zeckenstiche ausgelöste Erkrankungen (HGE, FSME und Borreliose) wird hiermit bereits vor Aufnahme hingewiesen. Entsprechende potenzielle Risiken, derer das pädagogische Personal, aber auch die Eltern im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht und Möglichkeiten möglichst zu vermeiden versucht, sind den Personensorgeberechtigten der Naturkindergartenkinder bewusst und nehmen dies in Kauf. Wir empfehlen die Kinder einmal täglich am ganzen Körper nach Zecken abzusuchen.
- (10) Der Träger behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes abzulehnen.
- (11) Schulische Zurückstellung: Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Naturkindergarten.
- (12) Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung. Dies bedeutet, dass Änderungen bei der finanziellen Förderung ggf. auch zu Änderungen des Betreuungsvertrages führen können. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen.
- (13) Die Eingewöhnung erfolgt in individueller Absprache mit dem pädagogischen Personal, dem Träger und nach den Bedürfnissen der Kinder.

- (14) Die Kommunikation zwischen Personensorgeberechtigten, pädagogischem Personal und Träger findet über den Messenger SIGNAL, per E-Mail oder schriftlich statt.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

- (1) Im Interesse des Kindes und der Kontinuität der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Falls ein Kind verhindert ist, ist das pädagogische Personal hierüber bitte bis spätestens 8:00 Uhr zu informieren.
- (3) Der Naturkindergarten ist grundsätzlich von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. **Die Öffnungszeiten sind von 7:45 Uhr – 13:45 Uhr.**

Der Träger behält sich das Recht vor, die genannten Öffnungszeiten zum nächsten Kindergartenjahr oder nach Rücksprache mit dem Bezuschussungspartner und der Elternschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ändern.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet mit dem 31.08.
- (5) Die Ferien werden vom Träger in Absprache mit dem pädagogischen Team und der Gemeinde Ammerbuch mit Beginn des Kalenderjahres festgelegt; es stehen 26 Schließtage zur Verfügung. Soweit wie möglich werden dabei die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt. Anberaumt sind 3 Wochen Schließzeit im Sommer und 1 Woche im Winter.
- (6) Zusätzliche Schließtage können sich unplanmäßig für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere, aus folgenden Anlässen ergeben:

- | | |
|---------------------------|--|
| ● Krankheit | ● Betriebsausflug |
| ● Behördliche Anordnungen | ● Extreme Wetterlagen |
| ● Fortbildung | (Sturm, extreme Kälte, Gewitter, etc.) |
| ● Fachkräftemangel | ● Höhere Gewalt |
| ● Betriebliche Mängel | |

Über zusätzliche Schließtage sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich siehe § 2 Abs. 14, zu informieren.

- (7) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des pädagogischen Personals kann es notwendig werden, dass ein Elternteil an deren Stelle eingesetzt wird.

4. TREFFPUNKT, AUFSICHT UND BETREUUNG DER KINDER

- (1) Die Kinder werden morgens an einem mit den Eltern vereinbarten Platz vom pädagogischen Personal in Empfang genommen und dort am Mittag von den Personensorgeberechtigten bzw. einer mit deren Abholung beauftragten Person wieder abgeholt.
- (2) Das für den Träger tätige pädagogische Personal übernimmt die Betreuung der Kinder im Rahmen der Öffnungszeiten und ihres entsprechenden Bildungsauftrages, sowie nach den räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot. Während dieser Betreuungszeit ist das pädagogische Personal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an die (den) volljährige(n) Personensorgeberechtigte(n) bzw. eine mit dessen Abholung beauftragte Person.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (5) Bei der Abholung der Kinder werden diese grundsätzlich nur den volljährigen Personensorgeberechtigten übergeben. An andere Personen werden die Kinder nur übergeben, wenn es zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal vorher abgesprochen wurde.
- (6) Um die Kindergartenkinder vor dem Schuleintritt darauf vorzubereiten Wege selbständig zurückzulegen, dürfen Vorschulkinder mit schriftlichem Einverständnis der Eltern und nach gemeinsamer Übung mit den Eltern den Weg vom Kindergarten nach Hause eigenverantwortlich zurücklegen. Die Fachkräfte schätzen gemeinsam mit den Eltern ein, ob das Kind bereits in der Lage ist, den Weg sicher allein zu meistern. Eine solche Entscheidung hängt vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.
- (7) Kindergartenkinder dürfen von Geschwisterkindern abgeholt werden, wenn diese mindestens 12 Jahre alt sind und das pädagogische Personal dem jeweiligen Geschwisterkind das Abholen und Nachhause-Bringen zutraut.
- (8) Kindergartenkinder mit Fahrzeugen (Fahrrad, Roller, Laufrad, etc.) dürfen von Geschwisterkindern abgeholt werden, wenn diese mindestens 16 Jahre alt sind und das pädagogische Personal dem jeweiligen Geschwisterkind das Abholen und Nachhause-Bringen zutraut.

5. AUSSTATTUNG, SICHERHEIT UND ALLGEMEINES

(1) Die Gruppe bewegt sich das ganze Jahr fast ausschließlich im Freien. Die Hütte dient als Unterstellmöglichkeit, sowie für Tätigkeiten die witterungsbedingt nicht im Freien fertiggestellt werden können.

(2) **Es gibt kein schlechtes Wetter – nur schlechte Kleidung!**

Die Bekleidung dient dem Kind als Schutz und soll der Witterung und der Jahreszeit angepasst sein. Mehrere Schichten dünner Kleidungsstücke sowie Unterwäsche aus Schurwolle und Seide haben sich bewährt. Zum Schutz vor Insekten- und Zeckenstichen sind die Kinder auch im Sommer stets mit langer Hose, langärmeligem Shirt, Kopfbedeckung, sowie geschlossenem Schuhwerk und Socken zu bekleiden.

- Arme und Beine sollten auch im Sommer bedeckt sein.
- Hüte und Mützen mit Nackenschutz sind sehr von Vorteil und bewahren vor Sonnenbrand und Zecken.
- Regenkleidung und Buddelhose sind obligatorisch.
- Festes und geschlossenes Schuhwerk, möglichst knöchelhoch und mit gutem Profil (Gummistiefel, wenn nötig). Wir empfehlen die Hose in die Socken zu stecken als Schutz gegen Zecken.
- Eigentum und Kleidung der Kinder bitte mit Namen versehen.

(3) Folgende Ausrüstung wird vom pädagogischen Personal im Wanderanhänger oder im Rucksack immer mitgeführt:

- Mobiltelefon mit Telefonliste (Ärzte, Krankenhäuser, Giftzentrale, Eltern, Forstamt).
- Erste-Hilfe-Material (zusätzlich wärmeisolierende Decke, Zeckenpinzette o. Ä., Sonnenschutz)
- Klappspaten und Toilettenpapier
- Bestimmungsbuch für (Gift-) Pflanzen
- Wasserkanister (für Lebensmittel zugelassen und mit Wasserhahn) für Wasser zum Händewaschen. Dieser ist täglich zu entleeren, trocken zwischenzulagern und am nächsten Tag frisch mit Trinkwasser zu befüllen. Mindestens einmal wöchentlich ist er mit heißem Wasser auszuspülen und mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Empfohlen wird 2 Kanister im täglichen Wechsel zu nutzen, um der Biofilmbildung vorzubeugen.
- Biologisch abbaubare Flüssigseife
- Einmalhandtücher, falls ein Kind sein eigenes Handtuch vergessen sollte
- Plane zum Bauen eines Regendachs
- Trillerpfeife

- (4)** Im Naturkindergarten gibt es andere Gefahren als in einem Hauskindergarten. Die folgenden Regeln wurden und werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und regelmäßig wiederholt.
- Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte (Beeren, Gräser, Pilze, Fallobst, etc.) oder sonstiges vom Waldboden in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
 - Vor dem Essen und nach dem Verrichten des Geschäftes Hände waschen.
 - Es darf weder auf gestapeltes Holz geklettert noch auf Hochsitze der Jäger gestiegen noch auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen balanciert werden. Es darf nur auf vom pädagogischen Personal ausgewiesenen Bäumen geklettert werden.
 - Stöcke immer unterhalb des Brustkorbes halten.
 - Zahme Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
 - Die Kinder bleiben immer in Sicht- und Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit dem pädagogischen Personal nicht verlassen werden. Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.
 - Zur Vorbeugung vor einer Infektion mit Hanta-Viren ist Vorsicht im Umgang mit Mäusekot geboten. Waldhütten, die sichtbar von Mäusen befallen sind, dürfen nicht betreten werden.
 - Vor Zecken- und Insektenstichen schützen geschlossene Kleidung und Schuhe. Die Hosenbeine müssen in die Socken gesteckt werden. Nach dem Waldaufenthalt ist eine Inspektion der Kleidung und vor allem des Körpers zur Kontrolle auf Zecken wichtig, die von den Eltern regelmäßig zu Hause durchgeführt werden soll.
 - Es darf kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken werden.
- (5)** Ausreichend Sonnenschutz bzw. Insektenschutz bitte zu Hause auftragen, bei Bedarf kann nachgecremt werden, wenn das Kind Sonnenschutz im Rucksack hat (bitte darauf achten, dass die Tube nicht auslaufen kann).
- (6)** Je nach Jahreszeit bitte den Kindern zum Trinken ungesüßten Tee oder Wasser mitgeben, im Winter bitte warmen (nicht heißen) Tee in einer Thermosflasche oder einer isolierten Flasche. Die Vesperbox und die Trinkflasche, sollte das Kind selbstständig öffnen können. Außerdem sollte im Kindergarten keinerlei Verpackungsmüll anfallen.
- (7)** Kinder können bei Wanderungen die Waldtoilette benutzen. Dazu werden abseits gelegene Plätze ausgewiesen, an denen nicht gespielt wird. Diese Plätze sind regelmäßig zu wechseln. Die Fäkalien und das Toilettenpapier werden nach dem "großen Geschäft" mit dem Spaten vergraben. Der Spaten darf nur für diesen Zweck benutzt werden und ist in einer Plastiktüte außen am Rucksack des pädagogischen Personals zu befestigen. Das Toilettenpapier ist hiervon getrennt aufzubewahren. Für den Fall, dass die Exkremete aufgrund von dauergefrorenem Boden nicht vergraben werden können, sind Hundetüten zu benutzen. Ggf. können in einem markierten Bereich

auch kleine Gruben vor der Dauerfrostperiode ausgegraben werden, die dann genutzt werden und mit Laub oder Rindenmulch abgedeckt werden.

- (8) Nach jedem Toilettengang und vor dem Essen ist eine gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife notwendig. Die Kinder reinigen die Hände mit mitgebrachtem Wasser (Trinkwasserqualität) und ph-neutraler, abbaubarer Flüssigseife. Zum Händetrocknen verwendet jedes Kind ein eigenes Stoffhandtuch, das täglich zu wechseln ist. (Falls nötig, ist zusätzlich für jedes Kind eine eigene Nagelbürste zu verwenden.)

6. AKTIVE ELTERN

- (1) Der Naturkindergarten setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal und dem Träger voraus. Unterstützung durch die Personensorgeberechtigten kann z.B. sein:

- Anwesenheit als Begleitpersonen
- Reinigungsarbeiten (Hütte, Komposttoilette)
- Mitarbeit bei Veranstaltungen und Festen
- Übernahme organisatorischer Aufgaben
- Instandsetzungsarbeiten auf dem Gelände
- Tätigkeiten im Bereich unserer Kooperationspartner
- Übernahme des Amtes als Elternbeirat
- Wasserdienst

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben pro Kalenderjahr und Kind ca. 30 Arbeitsstunden für Familien bzw. 15 Arbeitsstunden für Alleinerziehende zu leisten. Die Arbeitsstunden können in Form der Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten, bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung und bei Instandsetzungsmaßnahmen, geleistet werden (Mitarbeit in einem Arbeitskreis/Übernahme eines Amtes). In besonderen Härtefällen können auch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

- (3) Um einen reibungslosen Kindergartenbetrieb zu gewährleisten, verpflichten sich die Personenberechtigten innerhalb der Kindergartenzeit ihres Kindes zur Übernahme weiterer ehrenamtlichen Aufgaben innerhalb des Vereins. Darunter fallen zum Beispiel: Vorstandsarbeit im Verein (Bereich Finanzen, Personalverwaltung, Kindergartenbetrieb, Mitgliederverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz, usw.) oder als Kassenprüfer*in.

- (4) Zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogischem Personal sind mindestens einmal im Jahr Elterngespräche zum Entwicklungsstand des Kindes vorgesehen, auf der Grundlage der Bildungsdokumentation.

- (5) Elternabende finden regelmäßig statt, um über unsere pädagogische Arbeit zu informieren, aktuelle Geschehnisse zu besprechen und geplante Aktionen vorzustellen.

- (6) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, einen Elternbeirat zu wählen. Dieser vertritt gleichermaßen die Interessen der Elternschaft, als auch die des pädagogischen Personals und fungiert bei Bedarf als Vermittler.
- (7) Gewünscht sind Elternbesuchstage und gemeinsame Feste im Wald, durch die sich die Gemeinschaft der Kinder, der Eltern und dem pädagogischen Personal vertiefen lässt.
- (8) Die Eltern sind, nach Absprache mit dem pädagogischen Personal, jederzeit willkommen, sich mit ihren Hobbys oder ihren Berufen in die pädagogische Arbeit einzubringen und die Kinder daran teilhaben zu lassen.
- (9) Schnuppertage: Wir bieten den Eltern die Möglichkeit, uns einen Tag lang zu begleiten, um sich selbst ein Bild darüber zu machen, was die Kinder tagtäglich erleben und erfahren. Auch im Vorfeld, für interessierte Eltern und Kinder, bietet dies eine gute Möglichkeit abzuwägen, ob es die richtige Einrichtung für das Kind und auch für die Eltern ist.

7. REGELUNGEN BEI KRANKHEIT

- (1) Oft werden exakte Kriterien gewünscht, wann ein Kind als krank einzuschätzen ist und den Naturkindergarten nicht besuchen darf. Abgesehen von den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleibt das eine Einschätzung im Einzelfall, die die pädagogischen Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen.
- (2) Grundsätzlich gilt:
Ein Kind, dem es sichtlich nicht gut geht, das einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck macht, gehört nicht in den Kindergarten und soll zu Hause bleiben oder abgeholt werden!
- (3) Ein Kind sollte aus dem Naturkindergarten abgeholt werden, wenn es darüber hinaus Zeichen einer Erkrankung zeigt. Wenn es:
 - erbricht.
 - dünnflüssigen Stuhlgang oder mehr als drei breiige Stühle pro Tag hat.
 - akut über Bauch- oder Kopfschmerzen klagt.
 - einen fiebrigen Eindruck macht in Kombination mit weiteren Symptomen wie Abgeschlagenheit oder Halsschmerzen.
 - wenn es benommen wirkt.
 - einen neu aufgetretenen Ausschlag bekommt.
 - schwer hustet, besonders mit Auswurf.
 - ein tränendes, gerötetes Auge hat.

- verunglückt ist und eine professionelle Wundversorgung oder Abklärung von Verletzungen erfolgen muss.
- (4) Im Einzelfall muss stets abgewogen werden, ob eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder besteht. Beispielsweise können breiige Stühle auch ein Zeichen für Nahrungsmittelintoleranz sein oder eine (dann in der Regel beidseitige) Bindehautentzündung auch bei Pollenallergie auftreten. Kinder können speziell im Sommer auch durch körperliche Aktivität erhitzt sein und dann fiebrig wirken.
- (5) Zu Hause bleiben muss ein krankes Kind bis es wieder fit und belastbar für den Alltag im Naturkindergarten ist, aber auch bis
- nach Durchfall wieder geformter Stuhl aufgetreten ist.
 - nach Erbrechen feste Nahrung wieder sicher vertragen wird.
 - nach ansteckendem Brechdurchfall (mit Verdacht auf Noro- oder Rotaviren) noch 48 Stunden nach Ende der Beschwerden vergangen sind.
 - mindestens ein voller Tag fieberfrei (unter 38°C) zu Hause verbracht worden ist, ohne Gabe von fiebersenkenden Medikamenten.
 - bei Erkältungen kein eitriges Sekret aus der Nase bzw. bei Husten kein eitriges Auswurf mehr auftritt.
- (6) Eine gute Orientierung für Eltern zur Einschätzung, ob ihr Kind wieder in den Naturkindergarten kann, ist folgender Tipp: **So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kita gehen können, also darf es morgen gehen.**
- (7) Die Tageseinrichtung behält sich vor, nach Einschätzung des pädagogischen Fachpersonals kranke Kinder nicht zu betreuen, wenn sie dennoch von den Sorgeberechtigten in den Naturkindergarten gebracht werden. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (8) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit nach dem Bundesseuchengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erkranken, dessen verdächtig werden oder auch verlaust sind, dürfen den Naturkindergarten nicht besuchen und an den Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Personensorgeberechtigten, das pädagogische Personal und sonstige Personen.
- (9) Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen am Kindergartenbetrieb oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.



8. VERSICHERUNGEN

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von und zum Naturkindergarten bzw. während des Aufenthalts im Naturkindergarten und auch während aller Veranstaltungen des Naturkindergartens (Feste, Ausflüge usw.).
- (2) Meldepflicht: Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Naturkindergarten eintreten, müssen dem Träger unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Kindergärten ist abgeschlossen.
- (4) Bei Mithilfe der Eltern: Übernimmt ein Personensorgeberechtigter oder ein pädagogische(r) Mitarbeiter(in) eine Fahrt im Rahmen eines Kindergartenprogramms, so ist diese Person über die betriebliche Versicherung geschützt, das Kraftfahrzeug allerdings nicht. Hier tritt die private Kasko-Versicherung oder eventuell die Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers ein.
- (5) Elternhaftung: Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Träger. Es wird deshalb empfohlen, die private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. GÜLTIGKEIT DES BETREUUNGSVERTRAGES

Diese Kindergartenordnung ist in ihrer aktuellen, ergänzenden oder ersetzenden Fassung Bestandteil des Betreuungsvertrags.

10. KÜNDIGUNG

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren. Die Kündigung muss jedoch erfolgen, wenn das Kind während dem Kindergartenjahr in die Schule eintritt oder bei Wechsel in die Schule bereits ab Ende Juli den Kindergarten nicht mehr besuchen wird.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Gründe können insbesondere sein:
 - Wenn das Kind im Naturkindergarten nicht angemessen gefördert werden kann und / oder die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann
 - Häufiges und / oder unentschuldigtes Fehlen des Kindes bzw.
 - Keine regelmäßige Anwesenheit an mindestens 4 Tagen in der Woche

- Die wiederholte Nichtbeachtung der Kindergartenordnung und der aufgeführten Pflichten der Eltern
 - Wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen
 - Wenn Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig sind
 - Wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger bzw. dem pädagogischen Personal über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz vom Träger anberaumter Einigungsgespräche
- (4) Beide Vertragsparteien, können das Vertragsverhältnis einvernehmlich zu einem früheren Zeitpunkt oder mit sofortiger Wirkung auflösen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.

11. ELTERNGEBÜHREN

siehe Gebührenordnung

12. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

NOTFALLPLANUNG FÜR BESONDERE HÄRTEFÄLLE (Z. B. STURMWARNUNG)

Für Tage, an denen eine Sturmwarnung oder eine Warnung sonstiger Naturkatastrophen vorliegen oder vorhergesagt werden, die einer Handlung durch den Träger bedürfen, wird wie folgt vorgegangen:

- Benachrichtigung zur Abholung der Kinder bei plötzlich auftretendem Sturm oder o. Ä. (an einem geeigneten Platz außerhalb des Waldes) durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch die von ihnen befugten Personen.
- Kindergartenbetrieb in der Schutzunterbringung (nach Ermessen des pädagogischen Personals).
- Besuch von öffentlichen Einrichtungen mit dem öffentlichen Nahverkehr z.B. Besuch der Bibliothek, Museum, Seniorenheim, Theater, Wilhelma, etc.
- Bei gefährlichen Wetterverhältnissen kann der Naturkindergarten geschlossen werden. Eine Notbetreuung kann in Ausnahmefällen in der Schutzunterbringung angeboten werden.

Die Durchführung übernimmt das pädagogische Personal.

WALDGEFAHREN

Im Wald können jederzeit Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auftreten. Diese Gefährdung steigt überproportional bei starkem Wind oder Sturm an. Personensorgeberechtigten ist dieses Gefahrenpotential bewusst und bekannt.

Um einen geregelten und möglichst sicheren Tagesablauf im Wald gewährleisten zu können, ist es unbedingt erforderlich, die Kindergartenordnung einzuhalten.

Das Betreten des Waldes durch die Teilnehmer des Naturkindergartens (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr, auf § 37 Abs. 1 LWaldG wird hiermit hingewiesen. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Den Personensorgeberechtigten ist bekannt, dass nach derzeitiger Sach- und Rechtslage - innerhalb der Waldbestände - auch keine Sicherungspflichten des Waldbesitzers bestehen.

Im Falle der Schließung des Naturkindergartens bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

KOOPERATIONSPARTNER UND TIERE

Das Betreten der Stallungen und Anlagen, sowie der Umgang mit den Tieren der Kooperationspartner durch die Teilnehmer des Naturkindergartens (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal, Aufsichtspersonen, etc.) erfolgt auf eigene Gefahr. Neue Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten des Trägers werden durch die Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - nicht begründet.

Der Träger behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Kindergartenkinder mit Tieren, wie z. B. Hühner, Pferde, Hunde, Schweine aber auch Ziegen, Schafe, Kühe, Katzen, etc. in Kontakt zu bringen. Der Träger entscheidet hierüber in Absprache mit dem pädagogischen Personal.

IMPFUNGEN UND KRANKHEITEN

Die Entscheidung über nötige Impfungen liegt bei den Eltern. Der Träger haftet nicht für Schäden, die auf erfolgte bzw. nicht erfolgte Impfungen zurückzuführen sind. Ebenso haften weder Träger noch das pädagogische Personal für eventuell auftretende Infektionen, Krankheiten oder Allergien (z.B. durch Zeckenstich, Fuchsbandwurm, etc.) Für Kinder, die sich regelmäßig im Wald aufhalten, werden von der STIKO insbesondere der ausreichende Impfschutz für Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME empfohlen.

INFEKTIONSKRANKHEITEN

Es gelten die Richtlinien des Gesundheitsamtes und des Infektionsschutzgesetzes.

- Besitzer von Hunden und (in geringerem Ausmaß) Katzen, die unbeaufsichtigt in Wiesen und Wäldern herumlaufen können und Mäuse fressen.
- Besitzer von unregelmäßig entwurmtten Hunden.
- In der Landwirtschaft tätige Personen.

Essen von ungewaschenem Gemüse, Salat, Pilzen oder Waldbeeren war nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden! Essen von Erdbeeren ist mit einem leicht erhöhten Risiko verbunden. Dies könnte damit zu erklären sein, dass Erdbeerplantagen für Füchse nachts gut zugänglich sind. Füchse markieren ihr Revier nicht wie Hunde mit Urin, sondern mit Kot und dies eher an leicht erhöhten Stellen wie z. B. Erdbeeranpflanzungen. Deshalb wird empfohlen (auf Erdbeerplantagen) Erdbeeren immer vor dem Essen gründlich zu waschen.

Vorbeugende Maßnahmen

- Nach Aufenthalt im Freien, Kontakt mit Tieren, Erde oder Sand sind die Hände gründlich zu waschen.
- Tote (und natürlich auch lebende) Füchse dürfen nicht berührt werden.
- Keine offenen Müllbehälter oder Katzenfutter im Freien lassen. Dies lockt Füchse in der Nähe von Kindertageseinrichtungen an. Speziell für Haustiere gilt:
- Hunde und Katzen können sich infizieren und dann die Fuchsbandwurmeier ausscheiden (z. B. durch Fressen von Mäusen) regelmäßig alle 3 Monate entwurmen.
- Hunde können durch "Schnüffeln" im Wald Eier aufnehmen und dann im Kontakt zu den Menschen übertragen Händewaschen vor Nahrungsaufnahme, nach dem Naturspaziergang.
- Wenn Haustiere im Wald streunen können ist hygienischer Umgang besonders wichtig: Kein Schmusen mit dem Tier, nicht ins Bett mitnehmen.

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

ZECKEN

Zecken sind vom Frühjahr bis zum Spätherbst aktiv. Sie leben vorwiegend in feuchten Wald- und Wiesenregionen. Sie sitzen nicht auf Bäumen, sondern auf niedrig wachsenden Pflanzen (bis max. 1,5 m), im Unterholz und hohen Gras. Dort werden sie auch von Menschen im Vorbeigehen abgestreift. Durch einen Zeckenstich können verschiedene Krankheiten übertragen werden. Die wichtigsten sind die Borreliose und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). In Baden-Württemberg erkrankt ca. 1 von 25 Personen nach einem Zeckenstich an Borreliose, für FSME werden Zahlen von 1:600 bis 1:2000 angegeben.

Oftmals bleibt ein Zeckenstich vom Menschen zunächst unbemerkt, weil zum einen beim Stich ein schmerzstillender Stoff abgesondert wird und zudem meist die kaum auffallenden nur ca. 1 mm großen Nymphen den Stich verursachen (ausgewachsene Zecken sind vor dem Saugakt 3–4 mm groß).

Borreliose

Die Erreger der Borreliose werden erst einige Stunden nach Beginn des Blutsaugens übertragen. Deshalb besteht durch **rechtzeitiges Entfernen** der Zecke die Möglichkeit, eine Borreliose zu verhindern.

Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)

Die Erkrankungshäufigkeit der FSME ist wesentlich geringer als durch Borrelien (s.o.) und verläuft bei Kindern leichter als bei Erwachsenen. Die Erreger der FSME können sofort nach dem Stich übertragen werden. Bei 20–30 % der mit FSME infizierten Menschen kommt es nach 5–14 Tagen zu grippeähnlichen Symptomen, wie Fieber, Kopf- und Gliederschmerzen. Bei etwa einem Drittel dieser Erkrankten kommt es zu einer 2. Erkrankungsphase mit Entzündungen des Nervensystems (Hirnhautentzündung, Entzündung des Rückenmarks sowie einzelner Nerven). Davon können bei ca. 10–30 % dieser Patienten anhaltende Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Lähmungen und Krampfanfälle auftreten.

Vorbeugende Maßnahmen:

- Tragen von geschlossener Kleidung.
- Gummistiefel bzw. geschlossene Schuhe tragen und Hosen in die Socken stecken.
- Absuchen der Kleidung und des Körpers auf Zecken nach einem Aufenthalt im Wald bzw. hohen Gras (helle Kleidung erleichtert das Erkennen der Zecken); danach Kleidung wechseln und auf mindestens 60°C erhitzen (Waschmaschine oder Trockner).
- Unwegsames Gelände und Unterholz möglichst meiden.

Achten Sie beim Absuchen besonders auf:

- Haaransatz und hinter den Ohren,
- Hals, Nacken, Achseln, Ellenbeuge,
- Bauchnabel, Genitalbereich, Oberschenkelinnenseiten und Kniekehlen.

Zecken stechen an für sie möglichst geschützten Stellen. Dazu gehören auch Bereiche mit enganliegender Kleidung, z. B. der Hüftbereich, wo die Hose aufliegt oder unter dem Uhrarmband.

Impfung gegen FSME

Gegen die Frühsommer-Meningoenzephalitis gibt es keine spezifische Therapie. Auch bei Kindern kann es zu schweren Verläufen kommen. Die Schutzimpfung gegen FSME kann die Erkrankung verhindern. Dabei muss beachtet werden, dass ein länger bestehender Impfschutz vier Impfstoffgaben erfordert. Außerdem ist der Impfschutz nicht lebenslänglich wirksam, sondern auf ca. 3–5 Jahre begrenzt, wenn er nicht aufgefrischt wird.

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

EICHENPROZESSIONSSPINNER

Der Eichenprozessionsspinner ist ein nachtschwärmender Falter, der in Mitteleuropa beheimatet ist und vorwiegend auf Eichen vorkommt. Er gehört zu den Prozessionsspinnern, die ihren Namen von der charakteristischen kolonnenförmigen Fortbewegung der Raupen haben ("Prozessionen"). Seit den 1990er Jahren kommt es immer wieder zu Massenvermehrungen, auch in Baden-Württemberg. Der eigentliche Schädling ist nicht der Falter, sondern die Raupen, die gesundheitliche Probleme bei Menschen und Tieren verursachen können.

Die Raupen entwickeln ab dem 3. Larvenstadium Brennhaare (die sie vor Fressfeinden schützen) mit folgenden Eigenschaften:

- 0,1 bis 0,2 mm klein (nicht zu verwechseln mit den langen weißen Haaren auf dem Rücken der Raupen)
- Ca. 600.000 Brennhaare je erwachsene Raupe
- Können mit dem Wind verbreitet werden (bis zu 100 m)
- Dünn und brüchig
- Sehr spitz und mit Widerhaken versehen
- Innen hohl, enthalten den Giftstoff Thaumetopoein
- Bleiben über viele Jahre aktiv
- Lagern sich besonders im Unterholz bzw. Bodenbewuchs ab

Die Hauptgefährdung besteht in der Zeit von Mai bis Juli. Da die Brennhaare aber über Jahre ihre Aktivität behalten, besteht an entsprechenden Orten eine ganzjährige Gefährdung. Die gesundheitlichen Auswirkungen auf den Menschen beruhen auf den mechanischen und toxischen Wirkungen der Brennhaare. Zusätzlich können sich allergische Symptome entwickeln, die im Laufe der Zeit zunehmen können.

Die Symptome entstehen durch Kontakt der Brennhaare mit der Haut bzw. den Schleimhäuten (Lunge, Augen)

Raupenhaar-Dermatitis (häufig, ca. 90 %):

- Starker Juckreiz nach Kontakt mit den Brennhaaren über mehrere Tage
- Entwicklung eines entzündlichen Hautausschlags nach ca. 24 Stunden mit
 - insektenstichartigen Papeln,
 - lokalen roten Flecken oder auch
 - flächigen schmerzhaften Hautrötungen.

Reizung der Atemwege (selten, ca. 15 %):

- Halsschmerzen
- Husten bis zu asthmaartigen Symptomen
- Schwellung der Nasenschleimhaut
- Entzündungen der Augenbindehaut (selten, ca. 15 %):
- Akute Bindehautentzündung mit Rötung (und Lichtscheu)
- Schwellung der Augenlider

Allgemeinsymptome (sehr selten, ca. 5 %):

- Schwindel
- Müdigkeit
- Fieber
- Allergische Reaktionen

Schutzmaßnahmen

- Sperren befallener Flächen, Aufstellen von Warnhinweisen
- Raupen und Gespinste nicht berühren (Kinder genau und nachdrücklich informieren)
- Empfindliche Hautbereiche schützen (z. B. Nacken, Hals, Unterarme)
- Stark befallenen Bereiche meiden, Warnhinweise unbedingt beachten

Maßnahmen nach möglichem Kontakt mit den Brennhaaren

(Achtung: Wirkung der Brennhaare bleibt über Jahre auch bei Lagerung am Boden erhalten):

- Kontaminierte Kleidung und Schuhe nicht in den Wohnbereich bringen (Brennhaare haften wegen ihren Widerhaken)
- Kleidung wechseln und waschen (mögl. bei 60°C)
- Duschen und Haare waschen
- Ggf. Augen mit Wasser spülen

Bei stärkeren Beschwerden Arzt aufsuchen, um eine medikamentöse Behandlung abzuklären. Der Patient sollte von sich aus auf den Kontakt mit Raupenhaaren hinweisen!

Bekämpfung

Die Bekämpfung ist nicht einfach und sollte grundsätzlich auch wegen der Gesundheitsgefährdung nur von Fachleuten durchgeführt werden. Zur Verfügung stehen mechanische Bekämpfungsmaßnahmen, Insektizide und biologische Bekämpfungsmethoden. Einzelne Maßnahmen müssen genau auf das Entwicklungsstadium der Raupen abgestimmt sein. Auf jeden Fall muss bei der Bekämpfung vermieden

werden, dass die Brennhaare verteilt werden (deshalb z. B. die Nester nicht abflammen oder mit Wasser abspritzen).

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

HERBSTMILBEN

Verursachender Ektoparasit: Larve der *Neotrombicula autumnalis* (Herbstmilbe); Größe ca. 0,2–0,3 mm

Synonyme: Herbstgrasmilbe, Erntemilbe, Heumilbe, Herbstlaus; engl. Chiggers. Fälschlich auch als Grasmilbe bezeichnet; dies ist aber ein reiner Pflanzenschädling (*Bryobia gramineum*).

Das Krankheitsbild, verursacht durch die Stiche, heißt Trombidiose oder Erythema autumnale. Bezeichnungen im Volksmund sind je nach Gegend auch: Erntekrätze, Herbstkrätze, Heukrätze, Stachelbeerkrankheit, (Herbst-)Beiße, Gadnerbeiß.

Symptome

Die Stiche der Herbstmilbenlarven sind durch ihren bis zu 2 Wochen andauernden intensiven Juckreiz äußerst unangenehm. Die Larven kommen im Spätsommer und Herbst vor, der Höhepunkt ihrer Aktivität liegt im August und September. Sie leben vor allem in Bodennähe und bevorzugen hohe Luftfeuchtigkeit. Ihr Auftreten in Gärten, Wiesen und Grünanlagen ist oft kleinräumig beschränkt, dann aber meist massenhaft. Sie sammeln sich an den Spitzen von Gräsern und anderen bodennahen Pflanzen und werden dann von dort durch die potenziellen Wirte abgestreift (Nager, Kleinvögel). Da die Herbstmilbe nicht sehr wirtsspezifisch ist, wird der Mensch auch befallen.

Da die Herbstmilbenlarven sehr klein sind, wird weder das Herumlaufen der Larven auf der Körperoberfläche bemerkt noch der Stich selbst. Mit einer Verzögerung von 24 Stunden bis wenigen Tagen setzt ein heftiger Juckreiz mit Rotfärbung der Stichstelle ein, der 10–14 Tage durchgehend anhält. Die Larven sind bei Einsetzen des Juckreizes bereits abgefallen und nicht mehr nachweisbar. Die Lokalisation der Stiche befindet sich meist an den Rändern dicht anliegender Kleidungsstücke und ist oft gruppiert. Die Hauterscheinungen können stark von Person zu Person variieren, aber auch bei derselben Person je nach befallener Körperstelle sehr unterschiedlich sein.

Der intensive Juckreiz wird durch die enzymatische Gewebsauflösung durch den Milbenspeichel verursacht.

Die Nahrungsaufnahme durch den Stich der Herbstmilbenlarven läuft folgendermaßen ab:

- Anritzen der Haut (Verletzung so gering, wird nicht wahrgenommen)
- Abgabe von Speichelsekret, das Gewebe auflöst und die Wunde in Tiefe und Breite vergrößert
- Ausbilden eines Saugrohrs (Stylotom) durch ein zweites Speichelsekret
- Aufsaugen des aufgelösten Gewebes durch das Stylotom

- Abfallen der Milbenlarve
- Verdauen des "Gewebesaftes" im Milbdarm

Nach heutigem Kenntnisstand übertragen Herbstmilben in Deutschland keine Krankheitserreger. Indirekt können die Herbstmilbenlarven im Freien durch das Auslegen von einfarbigen weißen Kacheln für 15 Minuten nachgewiesen werden. Die Milbenlarven werden danach abgesammelt und unter dem Mikroskop bestimmt. Bewährt haben sich auch schwarze Kacheln, auf denen man die rötlichen ca. 0,3 mm großen Larven fast besser erkennen kann.

Therapie

Der Juckreiz wird lokal mit Antihistaminika oder Corticosteroiden behandelt, falls es durch Kratzen zu Sekundärinfektionen gekommen ist, auch antiseptisch. Gegen den Juckreiz hat sich das Einreiben der Stichstellen mit 70 % Alkohol bewährt, in der Literatur wird auch Franzbranntwein mit Menthol empfohlen. Gegen den permanenten, heftigen Juckreiz, der in der nächtlichen Bettwärme kaum erträglich sein kann, werden auch Antihistaminika oral empfohlen.

Vorbeugende Maßnahmen

Eine wirksame Bekämpfung der Herbstmilbe und Sanierung entsprechender Grünflächen ist bisher nicht bekannt. Eine Reduktion des Befalls bzw. Ausdehnung des betroffenen Gebiets kann erreicht werden durch:

- Betroffene Grasflächen häufig mähen (damit wird verhindert, dass Milben vom höheren Gras abgestreift werden).
- Grasschnitt entsorgen (Rückwanderung der Milben ausschließen).
- Mäuse als wichtigen Wirt der Herbstmilben konsequent bekämpfen (Verbreitung der Milben reduzieren).

Individuell kann durch folgende Maßnahmen vorgebeugt werden:

- Bodenkontakt (Sitzen oder Liegen auf befallenen Grünflächen) vermeiden.
- Repellentien auf ungeschützter Haut (Beine, Hände und Arme).
- Dichtes Schuhwerk, lange Hosen mit darüber gezogenen Strümpfen; besser: Tragen von Gummistiefeln mit doppelseitigem Klebeband um den Stiefelschaft herum, damit die Milben nicht weiter nach oben krabbeln können.
- Bei Gartenarbeiten idealerweise lange glatte Gummihandschuhe tragen (Milben können sich dort nicht festhalten).
- Insektizide (Pyrethrum-haltige Mittel) auf Schuhe und Kleidung (bis Kniehöhe) auftragen.
- Beine von Liegestühlen behandeln.

- Nach dem Aufenthalt auf Flächen mit Herbstmilbenbefall möglichst schnell Duschen und Kleidung wechseln (Strümpfe, Schuhe, evtl. auch Hose).

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

FLÖHE

Flöhe sind Parasiten, die Säugetiere (z. B. Hunde und Katzen) oder Vögel befallen. Die flügellosen Insekten werden 2–6 mm groß, bis heute sind mehr als 2500 Arten beschrieben worden. Bekannt sind die Flöhe für ihre Sprungkraft, manche Arten können bis zum 200-fachen ihrer Körperlänge springen (60 cm).

Flohbefall des Menschen

Der Menschenfloh (*Pulex irritans*) ist in Mitteleuropa kaum noch zu finden, ebenso hat bei uns die Übertragung von Krankheitserregern durch Flöhe keine praktische Bedeutung mehr. Da die Wirtsspezifität meist nicht sehr hoch ist, kann der Mensch von verschiedenen Tierflöhen befallen werden. Am häufigsten kommen Hunde- und Katzenflöhe vor. Ca. 20 % aller Hunde- und Katzenbesitzer berichten davon, dass sie bereits einmal von Flöhen befallen waren. Unsauber gehaltene Hunde bzw. streunende Katzen sind häufig Ausgangspunkt von Flohplagen.

Zum Blutsaugen suchen sowohl die weiblichen wie die männlichen Flöhe ihre Wirtstiere auf. Typischerweise sticht der Floh mehrfach, bevor er ein Blutgefäß getroffen hat und Blut saugen kann. Dies führt zum charakteristischen Bild der perlschnurartig aufgereihten Stiche, die aber auch gruppiert auftreten können. Die Stiche werden lokal juckreizstillend behandelt, bei infizierten aufgekratzten Stichen kann eine antiseptische Behandlung notwendig werden. Bei mehrfachem Befall können auch allergische Reaktionen auf den Flohspeichel auftreten.

Bekämpfung

- Tierärztliche Behandlung des Wirtstieres (Hund, Katze, Vögel etc.). Diese Mittel dürfen nicht am menschlichen Körper und nicht auf Möbeln oder Teppichen angewendet werden.
- Sanierung der näheren und weiteren Umgebung des Tieres
 - Absaugen der Teppiche, Fußböden und Polstermöbel.
 - Waschen der Wäsche bei 60°C.
 - Ggf. auch gründliche Reinigung aller möglichen Befallsorte im Außenbereich (z. B. Terrassen, Garagen, Hundehütten); bei Befall mit Vogelflößen alle Nistkästen mit heißem Wasser reinigen.
- Die Tierbehandlung und Umgebungssanierung muss gleichzeitig erfolgen, da sonst der Vermehrungszyklus der Flöhe nicht unterbrochen wird. Mindestens 95 % der Flohpopulation (Eier, Larven, Puppen und auch einige erwachsene Flöhe) befinden sich im Umgebungsbereich der Tiere. Neben den Schlaf- und Aufenthaltsplätzen sind das vor allem Teppiche, Polstermöbel und andere geschützte Orte wie z. B. Bodenritzen.

- Antiparasitäre Behandlungsmaßnahmen am Menschen sind nicht sinnvoll und nicht erforderlich.
- Falls Kontaktinsektizide bei der Umgebungssanierung verwendet werden, ist die Behandlung zu wiederholen, da die Floheier nicht abgetötet werden. Nur durch die Wiederholungsbehandlung werden die nachgeschlüpften Larven abgetötet.

Vorbeugende Maßnahmen

- Floh-Prophylaxe beim Haustier gegen Neubefall (z. B. Spot-on Präparate).
- Regelmäßiges Absaugen der Teppiche und Polstermöbel.
- Häufiges Ausschütteln und Lüften von Decken und gelagerten Textilien.
- Regelmäßiges Reinigen der Fußböden mit Seifenlaugenwasser.
- Verwendung von fugenlosen Materialien für Schlafplätze, Hundehütte oder Zwinger.

Bei nicht nachlassendem Flohbefall sollte zur Flohbekämpfung einen Schädlingsbekämpfer mit entsprechender Sachkunde hinzugezogen werden.

Quelle: Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

HANTAVIREN

Hantaviren kommen weltweit vor und können beim Menschen zwei unterschiedliche Krankheitsformen auslösen. Die Erreger werden über die Ausscheidungen von Nagetieren wie Mäusen und Ratten übertragen, meist ohne, dass die Tiere selbst erkranken. Dabei verbreiten unterschiedliche Nagetierarten auch unterschiedliche Hantavirustypen. In Deutschland kommt hauptsächlich ein Virustyp vor, der über Rötelmäuse den Weg zum Menschen findet. Besonders hoch ist die Ansteckungsgefahr in den Frühlings- und Sommermonaten von Mai bis September. Die Häufung unterscheidet sich von Jahr zu Jahr und ist vermutlich von der Bestandsdichte und dem Anteil der infizierten Nagetiere abhängig.

Wie werden Hantaviren übertragen?

Die Viren werden übertragen durch den Speichel, den Kot oder den Urin von infizierten Nagetieren. Selbst in getrocknetem Zustand sind die Erreger noch mehrere Tage ansteckend. Zum Menschen gelangen Hantaviren meist durch das Einatmen von aufgewirbeltem und mit Erregern verunreinigtem Staub. Dabei ist kein direkter Kontakt zu den Nagern nötig. Eine Ansteckung kann aber auch durch einen Biss erfolgen. Auch bei der Gartenarbeit können die Viren beim Graben in befallener Erde über kleine Verletzungen in den Körper eindringen.

Wichtig: Von Mensch zu Mensch werden die Erregertypen, die bei uns vorkommen, nicht übertragen.

Erste Krankheitszeichen zeigen sich in der Regel 2 bis 4 Wochen nach der Ansteckung, in Ausnahmefällen zwischen 5

Tagen und 2 Monaten. Je nach Virustyp verläuft die Infektion unterschiedlich schwer, manchmal auch unbemerkt ohne Krankheitszeichen. Die in Deutschland überwiegende Krankheitsform beginnt meist mit grippeähnlichen Beschwerden. Erkrankte Personen klagen zu Beginn über Muskel- und Gliederschmerzen, plötzlich einsetzenden Schüttelfrost mit hohem Fieber, das über 3 bis 4 Tage anhält. Zusätzlich können eine Rachenrötung, Husten, Kopfschmerzen, Schwindel oder Sehstörungen sowie eine Entzündung der Augenbindehaut auftreten. Die grippeähnlichen Beschwerden können zum Teil nach 3 bis 6 Tagen in ausgeprägte Bauchschmerzen mit Übelkeit, Erbrechen und Durchfall übergehen.

Zusätzlich kann es zu Funktionseinschränkungen der Niere kommen, die sich durch starke Bauch- und Rückenschmerzen sowie Veränderungen der Harnproduktion bemerkbar machen können. Diese mildere Verlaufsform heilt zumeist folgenlos ab. Todesfälle sind in Deutschland selten.

Wer häufig Kontakt zu Mäusen, Ratten und anderen Nagetieren sowie deren Ausscheidungen hat, trägt ein besonderes

Ansteckungsrisiko. Insbesondere bei folgenden Tätigkeiten:

- Arbeiten in der Forstwirtschaft, Holz schlagen
- Arbeiten in der Landwirtschaft
- Gartenarbeit
- Reinigung von Schuppen, Ställen oder Häusern, in denen Nager vorkommen oder vorkamen
- Aktivitäten im Freien in Gebieten mit starkem Nager-Befall, wie zum Beispiel joggen, zelten, auf der Wiese liegen

Wenden Sie sich bei Verdacht auf eine Hantavirusinfektion an Ihren Arzt. Dort werden alle notwendigen Schritte eingeleitet. Behandelt werden zumeist ausschließlich die Beschwerden. Das kann zum Beispiel die Stabilisierung des Kreislaufes oder die Behandlung eines akuten Nierenversagens bedeuten.

Wie kann ich mich schützen?

In Deutschland ist in ländlichen Gebieten die Gefahr einer Ansteckung höher als in den meisten städtischen Regionen. Gleiches trifft für den Süden und Westen der Bundesrepublik zu, dort ist die Erkrankungswahrscheinlichkeit höher als in den übrigen Landesteilen. Zu den Gebieten mit einem erhöhten Risiko, sich mit Hantaviren anzustecken, gehören:

Schwäbische Alb, Fränkische Alb, Unterfranken, Odenwald, Oberschwaben, Bayerische Wald, Osthessen, West-Thüringen, Raum Osnabrück

Wichtige Tipps zu Ihrem Schutz:

- Waschen Sie sich nach dem Aufenthalt im Freien oder in Kellern, Dachböden oder Schuppen sorgfältig die Hände.

- Bekämpfen Sie Mäuse und Ratten insbesondere im Umfeld menschlicher Wohnbereiche, vor allem in Kellern, Dachböden oder Schuppen.
- Bewahren Sie Lebensmittel sicher und fest verschlossen auf, damit keine Nagetiere angelockt werden – gleiches gilt für Tierfutter.
- Entsorgen Sie Abfall in verschließbaren Mülleimern und -tonnen.
- Geben Sie Essensreste und tierische Abfälle nicht auf den Hauskompost.
- Achten Sie auf allgemeine Hygiene und entsorgen Sie Nistmöglichkeiten für Nager, zum Beispiel Sperrmüll oder Abfallhaufen.
- Vermeiden Sie den Kontakt mit den Ausscheidungen von Nagetieren, insbesondere von Mäusen.
- Wenn Sie Mäusekadaver oder -kot beseitigen müssen, sollten Sie diese befeuchten, um die Staubentwicklung zu verringern. Lüften Sie gründlich für mindestens 30 Minuten und verwenden Sie keinen Staubsauger, da Viren über die Abluft abgegeben werden können. Tragen Sie gegebenenfalls Atemschutzmasken (FFP-Masken) und Handschuhe.
- Aktuell gibt es keine wirksame Schutzimpfung gegen das Virus.

PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

Für den Verlust und die Beschädigung von persönlichen Gegenständen (z.B. Bekleidung, Essgeschirr, etc.) übernimmt der Träger keine Haftung.

Im Falle eines Unfalls durch die oben beschriebenen Gefahren, können weder der Träger noch das pädagogische Personal noch der Waldbesitzer oder der Kooperationspartner haftbar gemacht werden. Die Kindergartenordnung ist Bestandteil der Rechtsbeziehung zum Kindergarten und somit unbedingt einzuhalten. Den Personensorgeberechtigten ist die Kindergartenordnung bekannt und sie erkennen diese als verbindlich an.

13. KOCHEN UND ESSEN IM KINDERGARTEN

Nach der Konzeption unseres Naturkindergartens praktizieren wir den Lebensbezogenen Ansatz und bereiten einmal in der Woche gemeinsam eine Mahlzeit zu. Hierfür kann ggf. eine Essenspauschale von den Personensorgeberechtigten verlangt werden (Es wird auf die Gebührenordnung verwiesen). Wir bitten darum, auf Süßigkeiten zu verzichten. **Da in der Regel keine Kühlmöglichkeiten im Wald vorhanden sind, ist darauf zu achten, dass keine leicht verderblichen Lebensmittel als Vesper mitgegeben oder Speisen mitgebracht werden, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden, dazu gehören z. B.:**

- Alle Speisen, (auch Salate) die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden

- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, wie z.B. Tiramisu
- (Kartoffel-) Salat mit rohen Eiern oder nicht durchgegartem Eiern
- Kuchen oder Torten, die mit einer nicht durchgebackenen Füllung hergestellt wurden oder mit einer Creme gefüllt sind, die rohe Eier enthalten
- Selbst hergestelltes Speiseeis

14. DATENSCHUTZ

Wir verweisen auf die Datenschutz- und Datenverarbeitungserklärung.

15. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für beide Parteien ist **72070 Tübingen**

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach der verbindlichen Anerkennung dieser Kindergartenordnung bei Abschluss des Betreuungsvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Kindergartenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die der Träger mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich die Kindergartenordnung als lückenhaft erweist.

17. INKRAFTTRETEN

Diese Kindergartenordnung tritt ab dem **01.01.2023** in Kraft.